

7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften; Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. 03. bis 31. 07. sind im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksregierung durchzuführen;
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften und unter Verwendung bodenständigen Materials;
9. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte sowie durch Personen, die gesetzliche Aufgaben im Gebiet wahrnehmen;
10. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Mühlenteichs an der Gosemühle in der bei Inkrafttreten der Verordnung betriebenen Art und Weise.

(2) Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, auf ungenutzten Flächen folgende Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. das Freiräumen und Freihalten von Gehölz- und Pflanzenaufwuchs durch technische Maßnahmen oder Beweidung;
2. die Vernässung durch Wasserrückhaltung (Entfernen oder Verfüllen von Durchlässen, Gräben und Schlitzgräben, Einbau von Staueinrichtungen, Verwallungen) oder Wassereinleitung;
3. das Niederbringen und Bedienen von Kontrollbrunnen;
4. das Einebnen ehemaliger Abtorfungsflächen, einschließlich der Restbänke, und das Abschrägen der Böschungen;
5. das Zurückschneiden und Verjüngen von Feldgehölzen;
6. das Beseitigen von Anflugwald im Bereich der zu regenerierenden Hochmoorflächen.

(2) Außerdem sind zu dulden:

1. die Kennzeichnung und Sperrung von Wegen;
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes.

(3) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den in der Karte im Maßstab 1:5000 dargestellten Forstflächen werden Bestandteil des Forsteinrichtungswerkes.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die zuständige Bezirksregierung — obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder nach § 4 dieser Verordnung können gemäß § 64 Ziffern 1 und 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9

Außerkräfttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Bestimmungen folgender, von den Landkreisen Gifhorn und Uelzen erlassener Verordnungen treten außer Kraft, soweit sie den Regelungen dieser Verordnung entgegenstehen:

1. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweimker Moor“ in den Gemeinden Sprakensehl und Oberholz der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn vom 18. 04. 1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 17 vom 01. 08. 1983);
2. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Röhrser Bachs, Schweimker Moores und Lüderbruchs in den Gemarkungen Reinstorf, Röhrsen und Lüder mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Röhrser Bach - Schweimker Moor - Lüderbruch“, Landkreis Uelzen, vom 20. 03. 1981 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 9 vom 30. 05. 1981);
3. die Verordnung zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln im Bereich des Schweimker Moores und des Drömlings/Kaiserwinkel vom 10. 12. 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 3 vom 01. 02. 1985).

(2) Die Verordnung über die Begründung des Vorkaufsrechts für die Grundstücke im Bereich „Schweimker Moor und Lüderbruch“, Samtgemeinde Hankensbüttel, im Landkreis Gifhorn, vom 02. 07. 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 16 vom 15. 07. 1986) wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Braunschweig, 30. 12. 1988
- 507.22221 BR 53/Lü 172 -

Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n
Regierungspräsident

135.

1085

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 08.07.1990 über das Naturschutzgebiet „Kaiserwinkel“ in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 16 vom 16.07.1990 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Kaiserwinkel“
in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome,
Landkreis Gifhorn vom 08. Juli 1990

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 21. März 1990 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Kaiserwinkel“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 407 ha.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25000 und in einer weiteren Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

(2) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Gifhorn und bei der Samtgemeinde Brome. Die Karte kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet „Kaiserwinkel“ erstreckt sich südöstlich der Ortschaft „Kaiserwinkel“, entlang der Grenze zur DDR. Es ist ein landschaftlich abwechslungsreiches, kleinflächig strukturiertes Feuchtgebiet mit anmoorigen Böden, die über eiszeitlichen Sandablagerungen entstanden sind. In diesem Gebiet, im Übergangsbereich zwischen atlantischem und kontinentalem Klima, verläuft die Verbreitungsgrenze verschiedener Tier- und Pflanzenarten. Typisch für das Gebiet sind eine Vielzahl strömungsarmer Entwässerungsgräben, Röhrichte, Großseggenrieder, extensiv genutzter Feuchtwiesen und -weiden, aus Feuchtgrünland hervorgegangener Hochstaudenfluren, Feldgehölze und Bruchwälder. Die standörtlich- und nutzungsbedingt unterschiedlichen Landschaftsstrukturen bilden den Lebensraum seltener und gefährdeter Tier und Pflanzenarten und ihrer Gemeinschaften, darunter bundesweit in ihrer Existenz bedrohte Arten. Dieses komplexe System unterschiedlicher Lebensräume ist in seiner Gesamtheit schutzwürdig, da seine einzelnen Bestandteile durch vielfältige Austauschvorgänge eng miteinander vernetzt sind.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Gebiet in seiner Gesamtheit als Lebensraum der an Feuchtgebiete gebundenen, teilweise in ihrer Existenz bedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Gemeinschaften zu erhalten, zu sichern und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln. Vorrang hat hierbei die Wiedervernässung, der ein ordnungsgemäßes wasserrechtliches Verfahren vorausgehen muß.

**§ 4
Verbote**

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes außerhalb der Wege nicht betreten werden. Zusätzlich ist verboten:

- a) die Wege des in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25000 gekennzeichneten Sperrgebietes in der Zeit vom 15. 02. bis 15. 07. jeden Jahres zu betreten,
- b) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren geeignete Einrichtungen aufzustellen.

(3) Außerdem werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

- a) Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Haustiere auf bisher nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zu lassen,
- b) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- c) Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 01. 03. bis 01. 09. jeden Jahres durchzuführen, wobei Ausnahmen mit Zustimmung der Bezirksregierung Braunschweig ab 15. 07. möglich sind, wenn der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird,
- d) in einem geringeren Abstand als 5 m von Gräben Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, dazu zählen auch Reste von Futtermitteln und Wildfuttermittel,
- e) die Wegränder in der Zeit vom 01. 03. bis 01. 09. jeden Jahres breiter als 1 m zu mähen,
- f) Feuer anzuzünden,
- g) ferngesteuerte Geräte und Modellflug zu betreiben und das Gebiet damit zu überfliegen,
- h) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- i) Gewässer neu anzulegen oder auszubauen.

**§ 5
Zulässige Handlungen**

(1) Abweichend von den Verboten des § 4 sind folgende Handlungen zugelassen:

- a) Nutzungen und Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben und aufgrund bestehender behördlicher Genehmigungen oder entsprechender Verwaltungsakte,
- b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellten Flächen in der dort angegebenen Art
 - ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes zur Narbenerneuerung,
 - ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 - ohne Umbruch zur Ackernutzung,
 - ohne Anlage von Weihnachtsbaumkulturen,
- c) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellten forstwirtschaftlichen Nutzflächen in naturnaher Art und Weise
 - ohne Bodenbearbeitung jeglicher Art mit Ausnahme des plätzweisen Abräumens der Vegetationsdecke (z. B. Kullaverfahren),
 - ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - mit standortgerechten Baumarten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung,
 - unter Vorrang natürlicher Verjüngung,
 - ohne Umwandlung bestehender Laub- und Mischwälder in Nadelholzbestände
 - unter weitgehender Schonung und unter Förderung von Sträuchern und Bäumen II. Ordnung,
 - ohne Schaffung zusammenhängender Blößen über 1 ha Größe
 - unter Überlassung einiger Bäume je ha zum natürlichen Verfall,
 - Unter Anwendung flächenhafter Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen sowie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Braunschweig,
 - unter Verzicht auf Ausbau und Neuanlage von Wirtschaftswegen.
- d) Über forstliche Maßnahmen in der Zeit vom 15. 02. bis 15. 07. jeden Jahres ist die Bezirksregierung Braunschweig vor Durchführung in Kenntnis zu setzen;
- e) die im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße fischerische Nutzung in rechtmäßig angelegten Gewässern in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung betriebenen Art und Weise unter Verzicht auf das Einsetzen von Krebsen und solcher Arten, Rassen oder Lokalformen von Fischen, die in den Gewässern nicht heimisch sind, die Errichtung genehmigungsfreier Anlagen nach § 69 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), die der

ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagdausübung dienen, sofern sie der Bezirksregierung Braunschweig angezeigt wurden und diese sich zu dem Vorhaben nicht innerhalb von 3 Wochen geäußert hat,

- f) die mechanische Unterhaltung von Straßen und Wegen im bisherigen Umfang und mit landschaftsverträglichem Material (z. B. Diabas) sowie von Gewässern in der Zeit vom 01. 09. bis 29. 02. einvernehmlich mit der Bezirksregierung Braunschweig,
- g) das Betreten der Flächen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
- h) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Braunschweig durchgeführt werden.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt im übrigen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

(1) auf ungenutzten Flächen:

- a) das Freiräumen und Freihalten der Flächen von Gehölz- und Pflanzenaufwuchs durch technische Maßnahmen oder Beweidung sowie das Treiben von Weidetieren über solche Flächen,
- b) die Vernässung durch Wasserrückhaltung (Entfernen oder Verfüllen von Durchlässen und Gräben, Einbau von Stauvorrichtungen, Verwallung) oder Wasser-einleitung,
- c) das Niederbringen von Kontrollbrunnen;

(2) allgemein:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- b) die Kennzeichnung der Wege sowie die Sperrung von Wegen, die keinem Wirtschaftsverkehr dienen,
- c) das Zurückschneiden von Feldgehölzen,

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 läßt die Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag kann den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten gestattet werden, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung können gemäß § 64 Ziff. 1 und 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit auch mit Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Folgende vom Landkreis Gifhorn erlassene Verordnungen treten außer Kraft, soweit ihre Regelungen dieser Verordnung entgegenstehen:

- Landschaftsschutzverordnung vom 30. Dezember 1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Nr. 37 vom 30. Dezember 1972),
- Landschaftsschutzverordnung vom 16. Mai 1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, Nr. 10 vom 16. Mai 1977),
- Verordnung zum Schutz der Lebensstätten von Großvögeln im Bereich des Schweimker Moores und des Drömlings/Kaiserwinkel vom 10. Dezember 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 3 vom 01. 02. 1985).

§ 10

Aufheben von Rechtsvorschriften

(1) Folgende von der Bezirksregierung Braunschweig erlassene Verordnung wird insofern aufgehoben, als die Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen:

- Verordnung über die Begründung eines Vorkaufrechts für die Grundstücke im Bereich der Gemarkung Kaiserwinkel, Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome im Landkreis Gifhorn, vom 01. 06. 1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 12, vom 15. 06. 1987)

(2) Folgende von der Bezirksregierung Braunschweig erlassene Verordnung wird aufgehoben:

- Verordnung zur Wiederholung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Kaiserwinkel“ in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome im Landkreis Gifhorn, vom 20. 10. 1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 22 vom 01. 11. 1989).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 08. 07. 1990

— 507.22221 BR 85 —

Bezirksregierung Braunschweig

N i e m a n n
Regierungspräsident

136.

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 15.11.1988 über das Naturschutzgebiet „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ Stadt Wolfsburg, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 24 vom 01.12.1988 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ Stadt Wolfsburg vom 15.11. 1988

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) zuletzt geändert durch Art. m des 5. Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. 04. 1986 (Nieders. GVBl. S. 103) wird verordnet:

